MEDIA BROADCAST

Immer auf Empfang.

Kommentierung der „Orientierungspunkte und Bedarfsabfrage zur Bereitstellung von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2,6 GHz für den Ausbau digitaler Infrastrukturen“, Bundesnetzagentur, veröffentlicht am 09.02.2022 (Amtsblatt 03/2022)

Einleitung

Zunächst möchten wir uns herzlich für die Möglichkeit bedanken, die am 9.2.2022 in der Mitteilung Nr. 22 von der Bundesnetzagentur veröffentlichten „Orientierungspunkte“ zu kommentieren. Unsere Stellungnahme bezieht sich im Folgenenden auf die einzelnen Abschnitte der Mitteilung.

Vorprüfung

Hier wird unter anderem ausgeführt, dass sich entwickelnde Sachverhalte einzubeziehen sein werden. Diese werden in einer Grafik – Abbild 3 – auch entsprechend aufbereitet.

Unsere Kommentare im Einzelnen:

Abbildung 3 ist aus unserer Sicht missverständlich in Bezug auf das Auslaufen der Rundfunkzuteilungen. Dies ist tk-rechtlich – in Bezug auf die in den Frequenzzuteilungen genannten Ablauftermine – momentan zwar korrekt, allerdings auch nur aufgrund der momentan gültigen Verwaltungsvorschrift Rundfunk (VVRuFu), die als Innenrecht der Verwaltung aber keinen gesetzlichen Rang hat. Den Zuteilungen liegen maßgeblich medienrechtliche Zuordnungsentscheidungen der Länder zugrunde, die auch über 2030 hinausgehen. Hier gilt der Vorrang des Medienrechts vor dem Telekommunikationsrecht und die Rundfunkkompetenz der Länder, der nicht vorgegriffen werden kann.

Orientierungspunkt 3: Weiteres Spektrum und zukünftige Bedeutung des Flächenspektrums

Erwarteter Anstieg des mobilen Datenvolumens

Die Bundesnetzagentur präsentiert einen von ihr erwarteten Anstieg des mobilen Datenvolumens und verweist in der Fußnote 12 auf ihren Tätigkeitsbericht Telekommunikation[1] 2020/2021.

Auch dort findet sich ebendieser Satz, dazu eine Grafik zur Entwicklung dieses mobilen Datenvolumens über die letzten Jahre:

> *„Das mobile Datenvolumen steigt weiter steil an. Während zum Jahresende 2020 das Datenvolumen 3.972 Mio. GB betrug, erwartet die Bundesnetzagentur nach vorläufigen Berechnungen zum Ende des Jahres 2021 einen Anstieg auf etwa 5.163 Mio. GB."*

In beiden Fällen ist nicht belegt, wie die Bundesnetzagentur das mobile Datenvolumen ermittelt.

Unsere Kommentare im Einzelnen:

1. Wie wird das mobile Datenvolumen ermittelt – beispielsweise anhand der Anzahl von SIM-Karten und der Multiplikation mit einer angenommenen mittleren Nutzung durch jeden SIM-Karteninhaber – oder aus welcher Quelle stammen die Daten?

2. Die Grafik lässt ein permanentes exponentielles Wachstum vermuten. Im Zusammenhang mit der Nutzung mobiler Daten geht dies aber schon schlicht aufgrund der Tatsache fehl, dass die den Nutzern zur Verfügung stehende Zeit endlich ist.

3. Was beinhaltet dieses mobile Datenvolumen – das auf mobilen Endgeräten konsumierte Datenvolumen auch über WLAN oder das tatsächlich über Mobilfunk angerufene bzw. übertragene Datenvolumen?

4. Wenn dieser Entwicklung aber eine gewisse, uns unbekannte „Gesetzmäßigkeit" innewohnt, dann würde es eine enorme Erleichterung bedeuten, wenn man die Verbreitung insbesondere massenattraktiver audio-visueller Inhalte heraus aus der Mobilfunkverbreitung hin zu einer Rundfunkverbreitung forcieren und/oder unterstützen würde. Eine Debatte um die Reduzierung der

[1] S. 41, abrufbar unter www.bnetza.de/TaetigkeitsberichtTelekommunikation2020.

TV-Frequenzen wäre hingegen völlig kontraproduktiv und würde den Anstieg der mobilen Datennutzung erheblich verschärfen.

Zusätzlicher Bedarf an Frequenzen unter 1 GHz

Im Folgenden führt die Bundesnetzagentur aus, dass ein massiv erhöhter Bedarf an Mobilfunkfrequenzen bis in das Jahr 2030 bestehen wird. Frequenzen unter 1 GHz würden gebraucht, um zum einen den Bedarf auf dem Land zu befriedigen als auch in Städten zur „Indoor-Versorgung".

Unsere Kommentare im Einzelnen:

Dies mag heute mitunter der Fall sein, auch aufgrund historischer Entwicklungen (Netzausbau der Mobilfunknetzbetreiber (MNO) im Einzelnen). Allerdings ließe sich mit diesem Spektrum – selbst wenn man das gesamte UHF-Spektrum bis 1 GHz vier MNO überlassen würde – niemals der oben erwähnte Bedarf auch nur ansatzweise erfüllen. Gerade in Städten teilen sich viele Nutzer eine Funkzelle, und eben aus diesem Grund kommen i.d.R. höhere Frequenzen für die mobile Datenübertragung zum Einsatz. Diesen Punkt erkennt auch die Bundesnetzagentur im Spiegelstrich unter Abbildung 6, in dem es unter anderem heißt:

> *„… Um die Datenmengen zu bewältigen, ist die Bereitstellung weiterer Frequenzen langfristig allein nicht ausreichend. Vielmehr wird eine mittelfristige Netzverdichtung mit den bisherigen Kapazitätsfrequenzen – auch außerhalb der städtischen Gebiete – notwendig. Deshalb werden die Frequenzen unterhalb von 1 GHz allein in vielen Fällen zukünftig auch in ländlichen Gebieten nicht mehr zur Datenübertragung ausreichen …"*

Diesen Punkt unterstützen wir nachdrücklich: Die Bewältigung steigender Datenmengen – so sie tatsächlich über mobile Funknetze gehen sollten – ist keine Frage von zusätzlichem Spektrum, sondern vielmehr von fehlender Infrastruktur.

Im vorletzten Spiegelstrich dieses Orientierungspunkts heißt es u.a.:

> *„… Dieser Frequenzbereich ist derzeit vornehmlich für Rundfunkdienste und Anwendungen zur professionellen drahtlosen Produktion gewidmet und bis Ende des Jahres 2030 entsprechend zugeteilt. Die Nutzung dieses UHF-Bereichs auch für Mobilfunkdienste wird gerade international und national ergebnisoffen diskutiert."*

Wir möchten nachdrücklich darauf hinweisen, dass der Frequenzbereich 470-694 MHz auch über 2030 hinaus sowohl für die terrestrische Fernsehversorgung als auch für die professionelle, drahtlose Medienproduktion weiterhin vollständig benötigt wird.

Ferner wird in den Orientierungspunkten ausgeführt:

> *„… Um die Diskussion zu strukturieren, hat die Bundesnetzagentur eine Studie zu Nutzungsszenarien des UHF-Bereichs veröffentlicht …“*

Diese von der Bundesnetzagentur veröffentlichte Studie2 hat aus Sicht der Allianz für Rundfunk- und Kulturfrequenzen gravierende Defizite (https://www.daserste.de/ard/die-ard/2022-02-03-Stellungnahme-zur-Studie-der-BNetzA-100.pdf). Dies betrifft u.a. methodische Mängel, eine ungenügende Berücksichtigung der internationalen Situation, Fehler in der technischen Analyse sowie die Nichtberücksichtigung wesentlicher Aspekte. Die Tauglichkeit der Studie zur Gestaltung zukünftiger Perspektiven zur Nutzung des Bandes 470 – 694 MHz nach 2030 wird daher bezweifelt.

Hinsichtlich der Nutzungsszenarien für den UHF-Bereich kommt aber selbst diese Studie im Abschnitt 3.6. zu folgendem Schluss:

> *„…Primär wären zukünftige Kapazitätsbedarfe durch Investitionen in Netzverdichtung zu lösen. Je stärker das Wachstum des Datenverkehrsvolumens ausfällt, umso geringer ist der Grenznutzen, den das TV-UHF-Spektrum zur Deckung der stark wachsenden Bedarfe leisten könnte. Dies gilt für Räume, die dicht besiedelt sind sowie für Räume mit mittlerer Besiedlungsdichte.“*

Zum TV-UHF-Spektrum führen die Orientierungspunkte schließlich aus:

> *„…Ziel der Bundesnetzagentur ist es, die Belange der verschiedenen potenziellen Nutzergruppen aus den Bereichen Rundfunk, PMSE, BOS und Bundeswehr sowie Mobilfunk im Rahmen eines nationalen Konsenses auch unter Einbeziehung der Bundesländer zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen…“*

Dies steht im Widerspruch zum Koalitionsvertrag der Bundesregierung, in dem es heißt: „Wir wollen das UHF Band dauerhaft für Kultur und Rundfunk sichern.“ Diese Formulierung wird nicht nur durch die Parteien der Regierungskoalition getragen, sondern auch von den Ländern, die an der Formulierung dieser klaren politischen Zielstellung beteiligt waren.

---

2 https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Studien/StudieZukunftUHFBand.pdf;jsessionid=3C0FEE9D2159E9DC8DABCC23F1DAB1A6?__blob=publicationFile&v=2.